



Ihre Anschrift bitte in Blockschrift ausfüllen

MWST-Nr.: \_\_\_\_\_  
ESTV-ID: \_\_\_\_\_

### Unterstellungserklärung Pauschalsteuersatzmethode

Die Pauschalsteuersatzmethode kommt ausschliesslich bei Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen zur Anwendung (Art. 37 Abs. 5 MWSTG und Art. 97 MWSTV).

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person übt folgende steuerbare Tätigkeiten aus (bitte jede einzelne Tätigkeit angeben):	Pauschalsteuersatz
_____	%
_____	%
_____	%
_____	%
_____	%

Die steuerpflichtige Person verpflichtet sich, die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 37 Absatz 5 MWSTG, Artikel 97 – 100, 107 und 127 MWSTV und in der MWST-Info 13 Pauschalsteuersätze aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass

- die Erträge für jeden bewilligten Pauschalsteuersatz separat zu verbuchen sind;
- **frühestens nach 3 Steuerperioden** zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden kann;
- nicht für die Versteuerung der ausgenommenen Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 24, 27, 29 und 30 MWSTG optiert werden kann;
- die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG nicht gewählt werden kann.



Wird eine neue Tätigkeit aufgenommen, ist dies der ESTV zu melden, damit der hierfür geltende Pauschalsteuersatz bewilligt werden kann. Stellt die ESTV nachträglich fest, dass die Meldung unterblieben ist, nimmt sie die entsprechenden Korrekturen rückwirkend vor.

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab: \_\_\_\_\_

Datum:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

**Einreichungsfristen:**

- Neu steuerpflichtige Personen: spätestens **60 Tage** nach Zustellung der MWST-Nummer
- Bei Wechsel von der effektiven Methode: spätestens **60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode

**Bewilligung**

Die Anwendung der oben aufgeführten Pauschalsteuersätze wird bewilligt.

Bern,

Hauptabteilung Mehrwertsteuer